

wie das Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wird auch der Erlaß des Staatsrates für die Entwicklung des Rechts und die Arbeit der Rechtspflegeorgane richtungweisend für die nächsten Jahre sein.

Mit besonderem Nachdruck wird in den Grundsätzen zum Erlaß erklärt, daß die Menschenrechte, wahrhafte Gerechtigkeit und volle Wahrung der Freiheit der Bürger entscheidende Grundpfeiler der sozialistischen Demokratie in der DDR sind. Damit diese Prinzipien immer reiner und wahrer im gesamten gesellschaftlichen Leben zur Geltung kommen, müssen die Entwicklungsgesetze der sozialistischen Gesellschaft, wie sie sich im neuen, sozialistischen Recht widerspiegeln, voll und ganz in die Rechtspflege Eingang finden.

Mit den Entwürfen des Parteiprogramms und des Staatsratserlasses leisten Partei und Staatsführung erneut große Hilfe bei der Herausbildung und Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Rechtspflege — eine Hilfe, die besonders durch das 33. Plenum, die Babelsberger Konferenz, den V. Parteitag, die Programmatische Erklärung des Staatsrates und die Rechtspflegebeschlüsse gekennzeichnet ist.

Diese Materialien verdeutlichen aber auch die großen Aufgaben, die die Zukunft bringen wird. Nur wenn die Funktionäre der Justiz- und der anderen Staatsorgane, wenn alle Werktätigen tiefes Verständnis des Wesens des sozialistischen Rechts erwerben, wird die zuverlässige Grundlage geschaffen, um die großen Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus, wie sie der VI. Parteitag stellen wird, auch auf dem Gebiet des Rechts und der Rechtspflege zu lösen.

#### **Die volle Herausbildung des sozialistischen Rechtssystems — ein revolutionärer Prozeß**

*Unser sozialistisches Recht bringt den Willen des werktätigen Volkes unter Führung der Arbeiterklasse zum Ausdruck. Es entspringt den objektiven Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung der Gesellschaft und ist auf ihre Durchsetzung gerichtet.*

(Aus dem Entwurf des Programms der SED)

Um den richtigen Ausgangspunkt für die Lösung der künftigen Aufgaben auf dem Gebiet der Rechtspflege zu haben, müssen wir erkennen, daß die volle Herausbildung des sozialistischen Rechtssystems kein konfliktloser Prozeß, sondern ein Kampf des Neuen gegen das Alte ist. Das setzt aber voraus, daß wir alle jene Ansichten überwinden, wonach unser Recht von Anbeginn des Aufbaus der Grundlagen des Sozialismus an die Qualität des sozialistischen Rechts gehabt hätte<sup>1</sup>. Ebenso fehlerhaft sind Vorstellungen, daß die Arbeit der Gerichte und der anderen Rechtspflegeorgane von Anbeginn der sozialistischen Entwicklung an den Anforderungen, die an sozialistische Staatsorgane gestellt werden, entsprach.

Demgegenüber muß betont werden: Das Recht und die Rechtspflege, die sich nach 1945 herausbildeten, überwandene undemokratische, faschistische und reaktionäre Elemente im Recht und in den Rechtsansichten, entfernten die Nazi-Juristen aus den Justizorganen und führten zu neuen Organisationsformen innerhalb der Justiz. Recht und Rechtspflege dienten den Interessen des werktätigen Volkes und aller antifaschistischen Kräfte, die auf die Ausmerzung der Wurzeln des Faschismus, auf die Bestrafung und Entmachtung der Nazi- und Kriegsverbrecher und der Junker und auf

<sup>1</sup> Eine solche Auffassung geht offenbar auf die Theorie Wyschinskis zurück. So heißt es in dem von Wyschinski verfaßten Abschnitt der Sowjet-Enzyklopädie: „Das Recht der UdSSR, das dazu berufen ist, bei der Schaffung, Festigung und Weiterentwicklung des Sozialismus und der Schaffung der kommunistischen Gesellschaft mitzuwirken, ist vom Augenblick seiner Entstehung an ein sozialistisches Recht“ (Enzyklopädie der UdSSR, Berlin 1950, Bd. 2, S. 1509).

die Überwindung des katastrophalen Erbes des faschistischen Raubkrieges auf dem Gebiet der Volkswirtschaft, Volksbildung, Wissenschaft und Kultur gerichtet waren.

Diese Aufgabe wurde erfüllt, ohne daß gleichzeitig alle bis dahin geltenden Normen durch neue ersetzt werden konnten. Große Teile des bei uns z. Z. noch geltenden Straf-, Zivil- und Prozeßrechts beruhen auf Gesetzen, die vom kapitalistischen Staat erlassen wurden und von unserem Staat sanktioniert worden sind. Dieses Recht diente bei uns nicht imperialistischen Interessen\* sondern der Demokratie und dem gesellschaftlichen Fortschritt. Es ist lange Zeit eine Aufgabe der Rechtslehre und der Anleitung der Rechtsprechung gewesen, den Gerichten dabei zu helfen, die alten Gesetze auf ihre Anwendbarkeit und Auslegung im Hinblick auf die gesellschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der neuen Ordnung zu überprüfen und dadurch den demokratischen und fortschrittlichen Charakter dieses Rechts herauszubilden. Gleichzeitig war das Bewußtsein zu entwickeln und wachzuhalten, daß diese Normen bürgerlichen Ursprungs sind und auf einer höheren Stufe der Entwicklung durch sozialistisches Recht überwunden werden müssen. Denn weder durch die Anwendung dieser Normen durch unseren Staat noch durch ihre Interpretation im Sinne der Demokratie und des gesellschaftlichen Fortschritts konnten diese Gesetze sozialistisches Recht werden.

Diese Normen, die auf ihnen beruhenden und ihrer Erklärung dienenden Rechtsansichten und die darauf fußende Rechtsprechung der Gerichte konnten zwar in bestimmten entwicklungsbedingten Grenzen dem gesellschaftlichen Fortschritt dienen; es konnten sich auch Keime des Neuen, sozialistische Elemente, in dieser Rechtsprechung entwickeln. Die Normen blieben jedoch in den Fesseln des bürgerlichen Formalismus. Mehr noch: Sie bildeten einen ständigen Ausgangspunkt für die Belebung und Verbreitung bürgerlicher Rechtsansichten. Deshalb müssen diese Normen und die auf ihrer Grundlage entwickelten Rechtsansichten, Rechtspraktiken und Anleitungsmethoden, wenn wir sie nicht in ihrer Verwurzelung im Alten erkennen und überwinden, zu einem Hemmnis für die Weiterentwicklung der gesamten sozialistischen Rechtspflege werden. Die Auseinandersetzungen mit dem Formalismus und Dogmatismus in der Rechtswissenschaft sind ein beredtes Zeugnis dafür.

Zwar wurden auch nach 1945 neue Gesetze geschaffen. Aber alle diese Gesetze, die noch auf früheren Stufen unserer ökonomischen Entwicklung entstanden, konnten noch nicht Gesetze sozialistischen Charakters sein. Ein Beispiel dafür ist die Wirtschaftsstrafverordnung von 1948. Ihr Erlaß zur Zeit der Vorbereitung des ersten Zweijährplans stellte einen bedeutenden Fortschritt gegenüber der bis dahin gegen Wirtschaftsverbrechen angewandten faschistischen Kriegswirtschaftsverordnung dar. Aber sie konnte kein sozialistisches Recht sein, und heute bilden — wie Untersuchungen des Ministeriums der Justiz bestätigten — die Tatbestände dieses Gesetzes keine gute Grundlage mehr für eine Rechtspflege, die dem gegenwärtigen Stand der sozialistischen Produktionsverhältnisse in Stadt und Land voll entsprechen und ihrer Weiterentwicklung dienen muß.

Das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung entstanden in der ersten Zeit des Übergangs zum Aufbau der Grundlagen des Sozialismus. Sie entsprachen dem Entwicklungsstand der Gesellschaft in der Übergangsperiode, in der sich erst nach und nach die sozialistischen Produktionsverhältnisse herausbildeten, und enthielten sowohl in bezug auf die Organisation der Gerichte wie in bezug auf die Regelung des Strafverfahrens Bestimmungen, die heute in we-